



Gemeinde Tegerfelden

Wasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
	§ 1	7
	Zweck	7
	Allgemeines	7
	§ 2	7
	Geltungsbereich	7
	§ 3	7
	Übergeordnetes Recht	7
	§ 4	7
	Technische Vorschriften	7
	§ 5	8
	Verwaltung	8
	§ 6	8
	Brunnenmeister	8
	§ 7	8
	Aufgaben der WV	8
	§ 8	8
	Anlagen	8
	Pläne	8
	§ 9	8
	Wasserbeschaffung	8
	§ 10	8
	Schutzzonen	8
	§ 11	9
	Finanzierung	9
	§ 12	9
	Ausnahmen	9
2	LEITUNGSNETZ	9
	§ 13	9
	Erstellung	9
	§ 14	10
	Öffentlicher Grund Leitungsverlegung	10
	§ 15	10
	Erweiterung	10
	§ 16	10
	Ausserhalb Bauzonen	10
	§ 17	10
	Finanzierung durch Private	10
	§ 18	10
	Löscheinrichtungen	10
	Private Löscheinrichtungen	11
	§ 19	11
	Bedienung Löschreserve	11
3	HAUSANSCHLUSS	11

	§ 20	11
	Definition _____	11
	Eigentum _____	11
	Erstellung _____	11
	§ 21	12
	Leistungsabbruch _____	12
	§ 22	12
	Wasserhygiene _____	12
	§ 23	12
	Kostentragung _____	12
	§ 24	12
	Unterhalt _____	12
	§ 25	13
	Absperrschieber _____	13
	§ 26	13
	Erdung _____	13
	§ 27	13
	Haftung _____	13
4	REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN _____	13
	§ 28	13
	Technische Vorschriften _____	13
5	HAUSINSTALLATIONEN _____	14
	§ 29	14
	Begriff _____	14
	§ 30	14
	Kostentragung _____	14
	§ 31	14
	Technische Vorschriften _____	14
	§ 32	14
	Druckverhältnisse _____	14
	§ 33	14
	Einrichtung _____	14
	§ 34	14
	Kontrolle _____	14
	§ 35	15
	Betrieb und Unterhalt _____	15
6	WASSERZÄHLER _____	15
	§ 36	15
	Einbau _____	15
	Landwirtschaftsbetriebe _____	16
	Zugang _____	16
	§ 37	16
	Wasserzähler für besondere Zwecke _____	16
	§ 38	16
	Ablesung _____	16
	§ 39	16
	Schäden Beheben _____	16
	§ 40	16

	Revision	16
	§ 41	16
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	16
7	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT UND WV	17
	§ 42	17
	Anschlusspflicht	17
	§ 43	17
	Wasserbezug	17
	Handänderung und Adressänderung	17
	Kündigung	17
	§ 44	17
	Haftung	17
	§ 45	18
	Lieferungsverträge	18
	§ 46	18
	Wasserbezug ohne Bewilligung	18
	§ 47	18
	Besondere Bewilligung	18
	§ 48	18
	Bauwasser	18
	§ 49	18
	Wasserbeschaffenheit	18
	§ 50	19
	Wasserverwendung	19
	§ 51	19
	Betriebseinschränkungen	19
	§ 52	19
	Verbot der Wasserabgabe	19
8	ABGABEN	20
	§ 53	20
	Abgaben und Gebühren	20
9	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	20
	§ 54	20
	Umfang	20
	§ 55	20
	Gesuchinhalt	20
	Planunterlagen	20
	Flächenberechnung	20
	Hausanschlüsse in Kantonstrasse	20
	Regenwassernutzungsanlagen	21
10	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	21
	§ 56	21
	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
	§ 57	21
	Zuwiederhandlungen	21
11	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	22
	§ 58	22

Inkrafttreten	22
§ 59	22
Übergangsbestim-mungen	22

Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen und Normen

GSchG 814.20)	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)
WnG	Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)
WnD	Wassernutzungsabgabedekret (SAR 764.110)
WnV	Wassernutzungsverordnung (SAR 764.111)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindegesezt (SAR 171.100)
NLD	Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret / SAR 617.110)
ZGB	Zivilgesetzbuch
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Amt für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
WV	Wasserversorgung Tegerfelden
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

Wasserreglement

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Tegerfelden:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Tegerfelden (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

Allgemeines

²In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats.

§ 3

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

*Technische Vor-
schriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderats keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5

Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 6

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7

Aufgaben der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

²Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Pläne

³Die Hauszuleitungen sind, aufgrund der Angaben des Grundeigentümers, nachzuführen.

§ 9

Wasserbeschaffung

¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

²Der Gemeinderat kann mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 10

Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen

scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

Finanzierung

¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch Abgaben, Beiträge, Gebühren und Subventionen.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen.

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unverhältnismässigen Härten führt, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

§ 13

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).

²Der Gemeinderat oder deren Beauftragte bezeichnen Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie lassen auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheiden über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴Das Leitungsmaterial muss den Vorgaben des SVGW entspre-

chen.

⁵Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Wasserversorgung gestattet.

§ 14

*Öffentlicher Grund
Leitungsverlegung*

¹Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Die Rahmenbedingungen für das Verlegen von Leitungen im privaten Grund sind im Voraus zwischen den betroffenen Parteien schriftlich festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss BauG geltend machen.

²Für Hauptleitungen die aufgrund eines Erschliessungskonzeptes im Privatgrund verlegt werden, muss das Leitungstrasse grundbuchlich geregelt werden.

§ 15

Erweiterung

¹Die Erweiterung (siehe Definition Erneuerung im Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen) des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

²Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 16

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WV nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

*Finanzierung durch
Private*

¹Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

²Die Leitungen müssen dem GWP entsprechen. Sie sind nach der Erstellung ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 18

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde und ist nur mit Einbau eines Rückschlagventils erlaubt. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer Bewilligung der WV, durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragte.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

Private Löscheinrichtungen

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 19

Bedienung Löschrerserve

Der Brunnenmeister sorgt in Verbindung mit den Organen der Feuerwehr für die richtige Bedienung der Hydranten sowie für die sofortige Einschaltung der Löschrerserve im Brandfalle. Die Löschrerserve darf nur im Notfall zu Trinkzwecken freigegeben werden.

3 HAUSANSCHLUSS

§ 20

Definition

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

Eigentum

³Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers, im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung.

Erstellung

⁴Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Bei der Abnahme ist der WV ein Ausführungsplan abzugeben.

⁵Im Rahmen der Arbeiten anlässlich eines Leitungsbruches kann die WV die Vervollständigung der fehlenden Bestandteile eines

Hausanschlusses verlangen.

⁶Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB

§ 21

Leitungsabbruch

Bei Hausabbruch ist die bestehende Zuleitung auf die Hauptleitung (inkl. Einbau-T) zurückzubauen.

§ 22

Wasserhygiene

Bei Anschlüssen, die über eine längere Zeit nicht beansprucht werden bzw. eine Gefährdung der Trinkwasserhygiene besteht, kann die WV den Rückbau anordnen.

§ 23

Kostentragung

¹Der Hausanschluss ist, mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Bezugsberechtigten zu erstellen und verbleibt in dessen Eigentum.

²Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Absperrschieber eingebaut.

³Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

⁵Die Kosten für den Rückbau von bestehenden Hauszuleitungen gehen zu Lasten des betreffenden Bezügers.

§ 24

Unterhalt

¹Der Hausanschluss ist, mit Ausnahme des Wasserzählers, vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des

Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

²Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 25

Absperrschieber

¹Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwi-derhandlungen entstehen. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

²Jeder Absperrschieber kann durch eine Tafel markiert werden. Sie ist, entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden und darf weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 26

Erdung

Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Die Wasserhauszuleitung muss mit einem Zwischenstück erfolgen, so dass eine Erdung an die Hauptwasserleitungen verunmöglicht wird.

§ 27

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4 REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

§ 28

Technische Vorschriften

Für die Erstellung von Regenwassernutzungsanlagen gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

5 HAUSINSTALLATIONEN

§ 29

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 30

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 31

Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung und Erneuerung der Hausinstallationen gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

§ 32

Druckverhältnisse

Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 33

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 34

Kontrolle

¹Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.

²Die Organe der WV sind berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen,

Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen, vor oder nach der Inbetriebnahme zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

³Die WV übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Kontrollen trägt die Wasserversorgung. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 35

Betrieb und Unterhalt

¹Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

²Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

6 WASSERZÄHLER

§ 36

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Notwendige Leitungsanpassungen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

²Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Landwirtschaftsbetriebe ⁴Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung dürfen zu den Ökonomiegebäuden separate Hausanschlüsse erstellen und bei diesen Gebäuden eine zusätzliche Wasseruhr einbauen. Wird die Tierhaltung aufgegeben, so sind diese Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu demontieren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Zugang ⁵Der Zugang zu den Wasserzählern und Absperrhahnen ist stets freizuhalten.

§ 37

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Ab Hydranten vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt über Wasserzähler; die Montage-, Zählermiete- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 38

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal oder durch Selbstablesung der Abonnenten. Der Gemeinderat bestimmt den Ablesemodus und die Ableseperiode.

§ 39

Schäden Beheben Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Bezüger. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Bezüger. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Bezüger und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern, insbesondere das Öffnen der Plomben, untersagt und strafbar.

§ 40

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 41

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler defekt oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vor-

genommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

7 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT UND WV

§ 42

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 43

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Handänderung und Adressänderung

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

Kündigung

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 44

Haftung

¹Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen (z.B. Lecks in Boilern, Sicherheitsventilen usw.) zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 45

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 46

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 47

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigen, oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Es betrifft dies beispielsweise das Befüllen von privaten Schwimmbädern, das Wässern von Obst- und Gemüseplantagen, das Befüllen von Jauchegruben und Auffangbecken in Gewerbe- und Industriebauten usw. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Wasserabgabe in diesen Fällen gestaffelt erfolgt und die Koordination dem Brunnenmeister übertragen.

²Das Verlegen und die Installation von Bewässerungssystemen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken erfordert eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Gesuche sind dem Gemeinderat frühzeitig einzureichen.

³Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 48

Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen der Anschlussbewilligung und hat schriftlich durch den Bauherrn oder deren Beauftragten zu erfolgen. Für Bauwasser wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde entnommen werden. Der Bauwasserbezug hat im Prinzip über eine vorerst zu erstellende Hauszuleitung zu erfolgen. Der Bezug ab Hydranten ist verboten. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der WV für einen befristeten Wasserbezug ab Hydrant ein Gesuch gestellt werden.

§ 49

Wasserbeschaffen-

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den ein-

heit

schlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amts für Verbraucherschutz AVS.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 50

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 51

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 52

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

8 ABGABEN

§ 53

Abgaben und Gebühren

Die Abgaben und Gebühren regelt das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

9 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 54

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen alle in diesem Reglement aufgeführten Wasserbezüge.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 55

Gesuchinhalt

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

Planunterlagen

a) Planunterlagen (3-fach)

- Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde;
- Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, Strasse, Gebäude- und Parzellennummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Wasserhauptleitung usw.;
- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in denen der Hausanschluss inkl. Leitungsdurchmesser und Material, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet ist;
- Übrige Grundrisse mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer, Leitungsdurchmesser und Materialien;
- Bestehende Leitungen sind blau und neue Leitungen rot einzuzichnen.

Flächenberechnung

b) Flächenberechnung

- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche
(Begriffsdefinitionen gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).

Hausanschlüsse in Kantonstrasse

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der

Definition des Reglements über die Erschliessungsanlagen

⁴Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Pläne des ausgeführten Werkes mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen

⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁶ Bei Regenwassernutzungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Dimensionierung sowie die Funktionsweise der Anlage einzureichen.

Regenwassernutzungsanlagen

10 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 56

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einwendungsentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, angefochten werden

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

⁴Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 57

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

11 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 58

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement der Gemeinde Tegerfelden vom 22. Juni 2007 mit allen späteren Änderungen sowie dem Wasserteil (inklusive Anhang / Tarifordnung) im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ausser Kraft gesetzt.

§ 59

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16.11.2018

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann

sig. xy

Der Gemeindeschreiber

sig. xy